

	16. Vollzugsbeiratsitzung
Termin:	2. Oktober 2018 10- 16 Uhr
Ort:	1030 Wien, Radetzkystrasse 2 Zimmer 2H o6
Teilnehmende:	Baumgartner Karl ,Baumgartner Johannes VUW (14:00- 14:45)Damoser, Dörflinger, Fink, Fromwald, Geyrhofer, Grammer, Kallab, Klinger, Köck, Kössler, Langanger- Kriegler, Reitmayr, Resch, Schlögl, Scottini, Seidl, Tschöp, Velich
Erstellt von:	Seidl
Leitung der Sitzung:	Fink

Protokoll in chronologischer Reihenfolge:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TOP 2. Annahme des Protokolls der 15. VBR Sitzung vom 13. März 2018

Das Land Oberösterreich hätte gerne bei Top 5 den Ausdruck „Amtstierärzte“ durch „amtliche Tierärzte“ ersetzt.

Außerdem wird ersucht die Rechtsauskunft des BMASGK zum §31 (1) diesem Protokoll beizulegen.

Das Protokoll wird mit diesen Änderungen einstimmig angenommen.

TOP 3. Bericht der Vorsitzenden des Tierschutzrates

Die Vorsitzende des Tierschutzrates berichtet den Mitgliedern, dass Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben wurden:

1. Verbot der Haltung von Braunbären in privater Hand
2. Klarstellung zu den Kaninchen_ Streichung in der 2. TH- VO
3. Schlachtung trächtiger Nutztiere- Abgabeverbot
4. Welpenhandel
5. Tiertransport- Bei einer Novellierung der VO (-EG)1/2005

Zur Schlachtung trächtiger Tiere stellt der Vorsitzende fest, dass es sich nach Auskunft der BL um Einzelfälle handle. Der Vertreter des BMNT merkt an, dass es seiner Information nach vor allem in Deutschland nach Auslaufen der Milchquoten wegen des fallenden Milchpreises zu vielen Verkäufen unabhängig vom Trächtigkeitszustand gekommen ist, seiner Meinung nach sei diese Problematik in Österreich nicht gegeben gewesen.

TOP 4. Finalisierung Handbücher Rd., Schw., Schf., Zge., und Pfd. (BMASGK)

Die Vertreterin der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz informiert die Mitglieder über die Fertigstellung der Handbücher Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde.

Das Handbuch Geflügel werde voraussichtlich Ende Oktober fertig gestellt.

Die vorgenommene Überarbeitung erfolgte in Hinblick auf die geänderten rechtlichen Bestimmungen und es wurde versucht, die Handbücher bestmöglich aneinander

anzugleichen. Es ist kein Druck mehr geplant, deshalb verfügen jetzt die Dokumente über ein automatisiertes Inhaltsverzeichnis, ein automatisiertes Quellenverzeichnis (für die Quellen, auf die nunmehr in neuer Fassung explizit verwiesen wird, wie z.B. Prosau oder die Ziegenprojektbroschüre), ein automatisiertes Tabellenverzeichnis und ein automatisiertes Abbildungsverzeichnis. Daher wären auch kleine Änderungen rasch möglich. Auf jeden Fall gebe es zur Aufnahme oder Nichtaufnahme der CC Relevanz noch Diskussionsbedarf. Beim Handbuch Schwein habe sich ein eigenes Kapitel über Freilandhaltung nicht als sinnvoll erwiesen. Beim Beschäftigungsmaterial wurden Empfehlungen der Kommission in der 1. TH-VO berücksichtigt, um den einzelnen Punkten zu entsprechen. Bei der Definition der „kritischen Lebensphase der Saugferkel“ wird auf das Abferkelbuchtenprojekt „Prosau“ verwiesen.

Beim Handbuch Pferd wurden Auslauf und Koppel definiert.

Das Handbuch Rind wurde an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst. Es wurden mehrere Skizzen bzw. Graphiken aktualisiert.

Bei den Handbüchern Schaf und Ziege wurde die Problematik der Sackgassen und Engstellen diskutiert. Hier wurde auf das Ziegenprojekt bzw. die Broschüre von Prof Waiblinger verwiesen. Das Kapitel zu § 19 TSchG wurde im Wesentlichen von Rindern übernommen. Zu dieser Problematik könne es möglicherweise eine Überarbeitung zu späterem Zeitpunkt geben.

Dazu stellt der Vertreter Salzburgs fest, dass der Schutz vor Raubtieren für alle Tiere gelte.

Es ergibt sich eine kurze Diskussion über Standlängen und -breiten bei Einzelstandhaltung bei Sauen. Diese werden im Handbuch nur im Deckzentrum angeführt. Dies ergibt sich aufgrund der neuen Formulierung des Punkt 3.2. Früher war dieser allgemein formuliert und wurden die Standlängen/breiten daher auch für die Abferkelbuchten herangezogen. Jetzt bezieht sich der dritte Satz („In diesem Fall...“) nur noch auf den vorhergehenden Satz, wo es explizit nur um den Zeitraum des Deckens geht. Die Vertreterin der Fachstelle hält aber fest, dass für die neuen von der Fachstelle überprüften Abferkelbuchten die Maße für Standlängen/breiten festgehalten sind und auch die „Pro-Sau-Buchten“ dementsprechend konstruiert wurden. Die Vertreterin Niederösterreichs merkt dazu an, dass es gar nicht um die neuen Buchten gehe, sondern es derzeit Bestrebungen gebe, noch herkömmliche Kastenstände einzubauen und die Standmaße mit Verweis darauf, dass Pkt 3.2. nur noch das Decken regelt, unterschritten werden.

Steiermark ersucht um Verständnis, dass die Anpassung des steirischen System JR VET ungefähr einen Monat dauern werde – das gilt auch für das Burgenland.

Die Vertreterin des BMASGK ersucht die Mitglieder jetzt der Veröffentlichung auf der Homepage der Fachstelle zuzustimmen, da sie diese Arbeit zum jetzigen Zeitpunkt als abgeschlossen sieht. Der Vertreter Oberösterreichs versichert den anderen Mitgliedern, dass er als Vertreter des Vollzugs eingebunden war und sich für die sorgfältige Überarbeitung verbürgen könne. Der Vertreter Salzburgs schlägt vor, die

Handbücher jetzt frei zu geben, aber einmal im Jahr eine Evaluierung im Zuge einer Vollzugsbeiratssitzung vorzunehmen. Es wird beschlossen, vorerst die Handbücher ohne CC Relevanz zu veröffentlichen und dann (eventuell mit Jahresende) die Zusatzinformation zur CC Relevanz zu ergänzen; ebenso wird die jährliche Evaluierung beschlossen.

Diese Vorgangsweise wird einstimmig angenommen.

TOP 5. Vorschläge für den Tierschutzarbeitsplan 2019- 2022

Die Vertreterin des BMASGK informiert die Mitglieder, dass es sich bei der vorgelegten Liste um einen Entwurf handle, Ergänzungsvorschläge des Vollzugsbeirates, des Tierschutzrates und der Tierschutzkommission würden eingearbeitet werden und ersucht um Rückmeldung bis 31. Oktober.

TOP 7. EU Aktionsplan für amtliche Kontrollen von Online Verkäufen von Hunden und Katzen (BMASGK)

Eine Vertreterin des BMASGK stellt den durch die Kommission vorgelegten 3 stufigen Plan vor. Ein Großteil der Mitglieder sieht schon im ersten Schritt durch die meist nicht vorhandene Angabe einer Adresse eine große Schwierigkeit in der Umsetzung. Diskutiert wird auch die Legalität von Scheinkäufen mit Fake Mailadressen. Die Vertreterin Niederösterreichs berichtet, dass es momentan eine Schwerpunktaktion „Osthundehandel“ des Bundeskriminalamtes gibt. Es wird vereinbart, dass das BMASGK Kontakt mit dieser Behörde aufnimmt, die mögliche Vorgangsweise abklärt und um Unterstützung ersucht. Die Mitglieder werden zeitnah über das Ergebnis dieser Unterredung informiert werden. Das Bundesland Wien wird sich nicht beteiligen.

TOP 8. Eintragung der Tierschutzkontrollen in das VIS (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK erinnert, dass diese Verpflichtung nach §35 (3) TSchG schon seit 2008 gegeben ist und ersucht die noch fehlenden Eintragungen des Vorjahres bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen. Aus Sicht der Mitglieder würden sich Unklarheiten über den Eintragungsmodus daher erklären, dass Eintragungen in andere Listen anders aufgebaut wären. So müsste z. B. bei den CC Kontrollen, wie der Vertreter des BMNT erläutert, sämtliche Kontrollpunkte, auch wenn kein Mangel vorliegt, dokumentiert werden. Man einigt sich darauf, ins VIS nur die Mängel einzutragen.

TOP 9. Turnierveranstaltung mit Pferden (BMASGK)

Die Juristin des BMASGK stellt klar, dass die Verwendung der Tiere bei der Veranstaltung zu bewilligen wäre und nicht das Turnier. 6 Wochen vor dem Termin die Höchstzahl der eingesetzten Tiere bekannt zu geben ist gemäß §28(2) TSchG ausreichend.

TOP 10. Unklarheiten bei der Umsetzung der 10% Toleranzregelung gemäß 1. Tierhaltungsverordnung § 2 Abs. 2 und 2a in der Nutztierhaltung (Kärnten)

Kärnten ersucht um die Meinung der anderen Bundesländer und der Ministerien. Die Juristin des BMASGK erläutert, dass §2 (2) der 1. TH- VO für Betriebe, die schon am 1.1.2005 bestanden haben, gilt. Der Punkt 2a regelt die Möglichkeit eines Fachstellengutachtens und der Punkt 3a gilt im Falle einer nachweislichen irreführenden Information. Auf der Homepage der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz könne man ein Informationsblatt finden. Die Vertreterin der Fachstelle bekräftigt, dass Landwirtschaftskammern teilweise falsche Auskünfte geben würden. Der Vertreter aus Salzburg vertritt die Meinung, dass

Landwirte, die den Nutztierschutzgesetzen der Länder entsprochen haben, eine ÜF bis 2020 hätten und damit die 10% Toleranzregel in Anspruch nehmen könnten. Die Vertreterin des BMASGK sagt eine Abklärung an alle Bundesländer zu. Der Vorsitzende stellt dazu fest, dass bei nötigen Umbauten die entsprechenden Abmessungen eingehalten werden müssen.

TOP 11. Verfall von Tieren (NÖ)

Die Vertreterin aus Niederösterreich stellt an die anderen Mitglieder die Frage, wie mit dem Wert eines verfallenen Tieres umgegangen wird. In Niederösterreich sei der Wert eines Tieres Bestandteil der Förderung eines Tierheims. Der Vertreter Salzburgs erläutert, dass bei beschlagnahmten Tieren der eventuell erzielte Erlös dem ursprünglichen Halter gutgeschrieben und von den Verwahrungskosten abgezogen wird. Die Juristin des Landes Oberösterreich stellt dazu fest, dass das Land Kostenersatz für die Betreuung beschlagnahmter Tiere leisten würde und dies dem Verursacher per Kostenbescheid vorschreibe.

Meist sind die Kosten der Verwahrung höher als der Tiererlös.

TOP 12. Vollzug der TSch-Sonderhaltungs VO (NÖ, OÖ, STMK, BMASGK)

Der Vorsitzende ersucht die anwesende Juristin des BMASGK um Erläuterung der Begriffe „sonstige wirtschaftliche Tierhaltung“, „Tierheim“ und deren Abgrenzung. Diese führt aus, dass ein Tierheim laut Definition im Tierschutzgesetz fremde und herrenlose Tiere beherberge, bei der wirtschaftlichen Haltung eines Tierschutzvereines Tiere vermittelt werden, die sich im Eigentum des Vereins befinden würden. Dazu stellt die Juristin des Landes Oberösterreich fest, dass ihrer Meinung nach damit die Arbeit eines kleinen Tierschutzvereines unverhältnismäßig erschwert werden würde, da sowohl der Status eines Tierheimes als auch Erfüllung der Voraussetzungen der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nach § 31 Abs 1 verwehrt blieben. Vereine, die Tiere aus dem Ausland holen würden, könnten dies aber als „Tierhandel“ ohne Bewilligung weiter betreiben. Dazu bemerkt die Juristin des BMASGK, dass sich solche Vereine als Pflegestelle eines Tierheims melden oder mit anderen Organisationen zusammenarbeiten können. Handel setzt auf jeden Fall eine Betriebsstätte voraus – nur Tiere aus dieser Betriebsstätte dürfen inseriert werden. Der Vertreter Wiens berichtet, dass bei Antrag auf Bewilligung einer Wohnung als Betriebsstätte nach § 31(1) die Eignung einer Wohnung als Betriebsstätte grundsätzlich fraglich ist, da aus rein technischer Sicht Wohnungen nicht für eine gewerbliche Nutzung gebaut werden (Lärmschutz, etc). Des weiteren wurde in Wien eine Zusammenarbeit mit der Gewerbebehörde für solche Fälle vereinbart, da gesetzlich ein konzentriertes Zulassungsverfahren nicht vorgesehen ist. Auch nach einer tierschutzrechtlichen Bewilligung können noch andere Voraussetzungen für den Betrieb nötig sein. Eine Umfrage unter den Mitgliedern ergibt verschiedene Ansatzpunkte, die dabei helfen könnten, die Problematik zu entschärfen. Die Tierschutzombudsfrau des Burgenlandes sieht die Angabe einer Maximalanzahl von Tieren, die leichte Desinfektion der Räumlichkeiten und ein Platzangebot, das an die Zwingerhaltung herankommt als hilfreich an. In der Steiermark wird eine Eingangsuntersuchung durch einen Tierarzt verlangt, der auch die Freigabe nach § 15 (3) vornimmt, sowie eine getrennte Haltung der neu eingelangten Tiere und ebenfalls eine Maximalanzahl an Tieren. Wien schreibt eine Quarantäne vor, in der die Tiere nicht vergesellschaftet werden dürfen. In Salzburg wird die Bewilligung nur auf 2 Jahre befristet

ausgestellt und ein Raum für jede Tierart verlangt. Die Juristin des Landes Oberösterreich bemerkt dazu, dass es sich bewährt habe, bei den Bewilligungsaufgaben einen Notfallplan zu verlangen für den Fall, dass 40% der Pflegestellen ausfallen würden. Ebenso sei für sie klar, dass nur Tiere (Art und Zahl) im Rahmen dieser Haltung öffentlich feilgeboten werden dürfen. Die Vertreterin Niederösterreichs ergänzt, dass für sie auch nur Tierhaltungen dieser Bescheidsadresse inserieren dürften. In Salzburg würde man sich bei Bewilligungen an die Anforderungen einer Tierpension orientieren und Teppichböden per se ungeeignet beurteilen. Zu der von einigen Mitgliedern angesprochenen Frage des Betreuungsschlüssels stellt die Juristin des BMASGK fest, dass sich der Vollzugsbeirat auch auf einen solchen einigen könnte. Zu allen Kriterien, die für Auflagen in Frage kommen würden, könne man ja den §13 TSchG heranziehen.

Als weitere Frage hat Niederösterreich das Führen von Dokumentationen durch Tierschutzvereine eingebracht. Pflegestellen seien dazu nicht verpflichtet. Die Juristin des BMASGK stellt dazu fest, dass es nach §14 der TSch-SV eine Verpflichtung der bewilligten Einrichtung ist. Niederösterreich berichtet über Tiere, die über nicht österreichische Plattformen verkauft und im Reiseverkehr nach Österreich gebracht werden. Eine gängige Methode um im Internet anbieten zu dürfen, wäre die Anmeldung einer Zucht. Zu einer Anfrage, wann eine Veröffentlichung auf facebook als „öffentlich“ gelten würde, stellt die Juristin des BMASGK fest, dass diese Frage noch nicht ausjudiziert sein würde.

Die Vertreterin der Steiermark wirft die Frage auf, ob Tiere, an denen Eingriffe, die in Österreich verboten sind, vermittelt werden dürften. Die Juristin des BMASGK stellt zu dieser Frage fest, dass, wie in einem Schreiben des ho. Ressorts aus dem Jahr 2013 festgehalten wurde, Tiere, die sich schon länger in Österreich in einem Tierheim befinden würden vermittelt werden dürfen, bei einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit sei dies aber verboten.

Zur Frage des Burgenlandes, ob an internationalen Veranstaltungen in Österreich kupierte Hunde aus dem Ausland teilnehmen dürfen, erklärt die Juristin, dass dies nicht möglich ist.

Die Mehrheit der Mitglieder ersucht, die strittigen Punkte der TSch-SV auch auf die Tagesordnung der nächsten VBR Sitzung zu setzen.

TOP 6. Maßnahmen zur Reduktion von Schwanzbeißen beim Schwein (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK erläutert die in diesem Gremium schon bekannte Sachlage. In der europäischen Union würde verstärktes Augenmerk auf die Umsetzung schon geltender Rechtsvorschriften gelegt werden und hier besonders auf die Bestimmungen, die beim Schwanzkupieren der Ferkel einzuhalten wären.

Der geladene Experte (Prof. Johannes Baumgartner) betont, dass bei den herkömmlichen Haltungsbedingungen, wie Vollspaltenböden und wenig Beschäftigungsmaterial, die Haltung von Schweinen mit Schwanz praktisch unmöglich erscheint. Selbst optimale Bedingungen bei Haltung, Fütterung, Lüftung und Berücksichtigung genetischer Faktoren garantieren keine unversehrten Schweineschwänze. Am Lehr- und Forschungsgut der VUW hätte man z.B. beobachtet, dass Witterungsumschwünge das Auftreten von Schwanzbeißen begünstigen würden. Als ersten Schritt könnte er sich die Verbesserung der Dokumentation des Beschäftigungsmaterialmanagements und der Transparenz der Dokumentation vorstellen. Es wäre für ihn absolut notwendig, dass Erzeuger, die die

Ausnahme in Anspruch nehmen wollten, Aufzeichnungen über bis dahin unternommene Lösungsversuche abzuliefern hätten. Der Vertreter des BMNT verweist auf das europaweite Auftreten dieser Problematik, die Schwierigkeit der Dokumentation und die Kosten für den Landwirt. Von einer Vertreterin des BMASGK Vom Vorsitzenden wird noch darauf hingewiesen, dass zwar der TGD Auffälligkeiten im Rahmen des Betriebserhebungsprogrammes ermitteln würde, diese Dokumentation (Betriebserhebungsprotokoll) aber beim Landwirt verbleiben würde und daher diese Daten nicht zur Verfügung stehen würden.

Eine Umfrage bei den anwesenden Mitglieder über den Umgang mit diesem Problem ergibt, dass es in Oberösterreich einen Schwerpunkt zum Schwanzbeißen gebe, dass ein konkreter Kontrollauftrag am Schlachthof fehlen würde, die Dokumentationspflichten das Beschäftigungsmaterial, das Platzangebot und die Separationsmöglichkeit umfassen würden und 97,65% der Landwirte dem TGD angehören würden. Die Vertreterin der Steiermark berichtet, dass es ihrer Meinung wichtig wäre die Verbindung zwischen Lebendbeschau und Schlachttieruntersuchung herzustellen, um Gruppenzugehörigkeiten, die zu dieser Problematik tendierten und damit die Möglichkeit zu haben, den Herkunftsbetrieb herauszufinden. Es sollte „Kannibalismus“ als Eintrag bei der SFU geben. Der Vertreter Salzburgs erläutert das Problem, nicht kupierte Ferkel zu verkaufen und bezweifelt die Bereitschaft vieler Landwirte, sich dieser Problematik zu stellen. Dazu stellt der Vertreter des BMNT fest, dass diese Probleme vor allem in Mastbetrieben auftreten und das Risiko Langschwanzschweine zu halten nur beim Landwirt liegen würde. Der Experte der VUW berichtet aus anderen europäischen Ländern, dass es sehr wohl möglich sei, Schweine mit Schwanz zu halten, sofern ein öffentliches Interesse bestehe, ausreichend organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung wäre und ein großes, geschlossenes Flächenangebot geben würde. Dazu stellt der Vertreter Oberösterreichs fest, dass es in den nordischen Ländern sicher auch auf Grund der kühlen Wetterlage eine Tradition gebe, Schweine nicht zu kupieren. Die fehlende Verkaufsmöglichkeit würde damit wegfallen. Seiner Meinung nach gebe es sehr wohl einen Auftrag, sich dieser Problematik anzunehmen, dieser müsste nur mit Leben erfüllt werden. Für den Experten der VUW ist jetzt eine gute Gelegenheit Augenmerk auf das verwendete Beschäftigungsmaterial und die Gestaltung der Bodenflächen zu legen. Er ersucht den Vertreter Oberösterreichs, ihm vor der Sitzung in Grange, die sich mit diesem Thema beschäftigen, Rückmeldung zu geben, was von Seiten des Vollzugs realistischer Weise umgesetzt werden kann. Der Vertreter des BMNT ersucht um Nachfrage bei anderen Mitgliedsstaaten, welches Beschäftigungsmaterial verwendet wird. Der Vorsitzende schlägt als kurzfristige Lösungsmöglichkeit die Aufnahme in ein TGD Programm vor. Ein Landwirt der diese Ausnahme vom Kupierverbot nach Ausschöpfen aller präventiven Maßnahmen in Anspruch nehmen will, müsste das beim Tiergesundheitsdienst melden und im Rahmen des Programms die entsprechenden Maßnahmen setzen und Aufzeichnungen führen. Dieser Ansatz wird von der Vertreterin des BMASGK sehr begrüßt, da das generelle Kupieren verboten ist, Ausnahme müssen in jedem Fall gemeldet werden. Der Experte der VUW betont noch einmal, die Wichtigkeit des Austausches und die Förderung von funktionierenden Systemen.

TOP 13. Kupierte Hunde aus dem Ausland (NÖ)

Die Vertreterin Niederösterreich berichtet, dass die Behörde immer wieder Kenntnis darüber erlangt, dass kupierte Hunde im Ausland gekauft werden. Kupieren sollte in der

gesamten EU strenger gehandhabt werden. Ein 5 jähriger, kupierter Hund kann nicht legal importiert sein. Die Juristin des BMASGK verweist auf ein Schreiben des Ministeriums aus dem Jahr 2013. Hier wurde fest gehalten, dass das Wort „Import“ sowie das Wort „importiert“ in §5 Abs.2 Z1 lit.m TSchG im Sinne des Tierschutzgesetzes auch das innergemeinschaftliche Verbringen von kupierten Hunden nach Österreich umfasst, nicht jedoch die Mitnahme eines Tieres im Reiseverkehr.

TOP 14. Heimtierdatenbank – Meldestellen (NÖ) und Meldepflicht für Züchter

BMASGK: Abfrage schwierig, wenn z.B. 3 Leute für denselben Verein arbeiten, schwer zuzuordnen

Die Vertreterin Niederösterreichs stellt die Frage in den Raum, ob es für Tierschutzvereine, die Hunde aus dem Ausland vermitteln, möglich sein sollte, einen Zugang als Meldestelle in der Heimtierdatenbank zu erhalten. Als Vorteil für die Behörde wäre ein Überblick über die Hundebewegungen dieses Vereins gegeben. Als Nachteil sehe sie, dass Vereine den Hund zuerst auf den Verein und dann bei Abgabe der Hund durch den neuen Tierhalter zu registrieren sei. Der Vertreter Salzburgs berichtet, dass es immer wieder vorkomme, dass ein Hund weiter auf den Verein registriert bleibe, obwohl er schon einen neuen Halter hätte. Ebenso würden Züchter oft Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Der Vorsitzende schlägt vor, im Zuge der Anmeldung eines Hundes bei der Gemeinde, auch den Eintrag in der HDB abzufragen. Die Vertreterin der Tierschutzombudspersonen schlägt vor, beim Chippen eines Hundes durch den Tierarzt, diesen auch zum Registrieren zu verpflichten. Dazu stellt der Vertreter Wiens fest, dass ein freiberuflicher Tierarzt keinen Lichtbildausweis einfordern darf, daher sei diese Forderung nicht durchzusetzen.

Niederösterreich wird diese Anwendung der HDB testen.

TOP 15. VO über invasive Arten – Notwendigkeit der Regelung im § 6 (NÖ)

Niederösterreich schlägt vor, den §6 TSchG in Punkt 1 durch „die fachgerechte Tötung zur Populationsregulierung nichtjagdlicher Wildtiere aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen sowie für Vollzugsmaßnahmen im Zuge der IAS-Verordnung“ zu ergänzen. Die Vertreterinnen des BMASGK nehmen diese Forderung zur Kenntnis. Die Umsetzung wird vom politischen Willen abhängen.

TOP 16. Möglichkeit der Aufhebung eines Tierhaltungsverbotes auf Dauer (STMK)

Die Vertreterin der Steiermark erkundigt sich nach den Erfahrungen der anderen Bundesländer. Für den Vertreter Salzburgs sollte ein Tierhalteverbot „auf Dauer“ auch für immer gelten. Die Juristin des BMASGK weist auf den § 39(5) TSchG hin. Im letzten Absatz wäre die Information „...über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung..“ aufgetragen. Demzufolge müsste die Möglichkeit, so ferne sich die Sachlage ändern würde, gegeben sein. Niederösterreich schlägt eine zeitliche Befristung solcher Verbote vor.

TOP 17. Haltungsbedingungen für die ganzjährige Schweinehaltung im Freien (BGLD)

Die Juristin des BMASGK erkundet den Bedarf solcher Haltungsbedingungen und dieser scheint gegeben zu sein.

TOP 18. Mindestanforderungen für die Haltung von Alpakas (BGLD)

Der Vorsitzende urgiert Mindestanforderungen.

TOP 19. Aufnahme der Haltung von Wachteln zur Eiproduktion in die 1. TH-VO (BGLD)

Der Vorsitzende urgiert Mindestanforderungen.

TOP 20. Anforderungen für die Haltung von einzelnen Hühnern (BGLD)

Es fehlen Mindestmaße in der Verordnung. Für Salzburg wären Einzeltiere der 2.TH-VO zuzuordnen. Die Juristin des BMASGK berichtet von einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, das besagt, dass die Haltung von 3 Haushühnern mit der Widmung „Wohngebiet“ unvereinbar sei. Für die Vertreterin der Tierschutzombudspersonen stellt dies einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar.

TOP 21. Evidenthaltung Tierhaltungsverbote (OÖ)

Zu dieser Frage regt die Juristin des Landes Oberösterreich an, eine Verknüpfung mit dem ZMR zu prüfen oder eine kleine Datenbankanwendung zur Abfrage der Tierhalteverbote zu installieren. Die Vertreterin des BMASGK stellt dazu fest, dass in vorigen Sitzungen angeboten wurde, diese Verbote in einem geschützten Bereich der KVG Seite zu sammeln. Jedes Bundesland wäre aber aufgefordert, die Seite aktuell zu halten. Dieser Ansatz wurde aber nicht gut angenommen. Daher könne sie nur auf die Zuständigkeit der Verbindungsstelle hinweisen. Die Vertreterin Niederösterreich stellt dazu fest, dass die KVG Seite in diesem Fall nicht effizient sei. Die Juristin aus Oberösterreich empfiehlt bei einer allfälligen Tierschutzgesetzänderung die Evidenthaltung neu zu regeln.

TOP 22. Allfälliges:

- Nutzbarkeit der KVG Seite im geschlossenen Bereich z.B. für Protokolle

Der Vertreter Salzburgs regt an, Musterbescheide zu sammeln. Oberösterreich ersucht, Erledigungen grundsätzlicher Art allen Bundesländern zugänglich zu machen. Die Vertreterin des BMASGK sichert nach einer Zustimmung durch die Mitglieder zu, die Protokolle, die Tagesordnung und die Beilagen zu den einzelnen Sitzungen im geschlossenen Bereich der KVG Seite abzulegen.

- Handbuch Qualzucht (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK erklärt den Mitgliedern den Aufbau und die Absicht hinter dem vorliegenden Handbuch. Niederösterreich berichtet von einer Beauftragung des Landes, wo evaluiert werden soll, wie Zuchtprogramme auszuschauen haben, um als ausreichend qualifiziert zu werden.

- MIK Tierschutz bei der Schlachtung

Die Vertreterin des BMASGK informiert die Mitglieder, dass im Dezember 2018 auch Kontrollfragen zum Tierschutz bei der Schlachtung ausgeschickt werden. Diese würden dann für das Berichtsjahr 2019 gelten.

- Anbindehaltung:

Dr. Herzog ersucht um Rückmeldungen bei der Landesveterinärdirektorentagung, wie viele Meldungen nach §16 (4a) TSchG bis jetzt schon bei den Behörden eingegangen sind.

- Sachkunde für Hundehalter

Die Juristin des BMASGK verweist auf landespolizeiliche Regelungen.

Die Termine der nächsten Sitzungen werden mit einer Doodle Umfrage ermittelt werden.

